

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) folgende

Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Art. 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

1. je m² Grundstücksfläche 1,80 €
2. je m² Geschossfläche 6,78 €.

(2) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet.“

2. In § 21 Abs. 9 wird der Betrag „**0,33 €**“ durch den Betrag „**0,20 €**“ ersetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt mit dem in Kraft.

Schwabach, den

Reiß
Oberbürgermeister